



MIT ABSTAND SICHER UNTERWEGS

Für ein gutes Miteinander im Straßenverkehr

Die Landeskampagne „Mit Abstand sicher unterwegs“

Mit der aktuellen Straßenverkehrs-Ordnung (gültig seit April 2020) gibt es einige Regeln für das Miteinander im Straßenverkehr, die noch nicht alle kennen. Mit unserem Spickzettel erhältst du einen schnellen Überblick über die für dich wichtigen Regeln:

1. Wer **innerorts** mit dem Kraftfahrzeug unterwegs ist, muss beim Überholen von Radfahrenden, zu Fuß Gehenden und Elektrokleinstfahrzeugen mindestens 1,5 Meter Abstand halten. **Außerorts** sind es mindestens 2 Meter.
2. An manchen Stellen lässt sich der Mindestabstand nicht einhalten, zum Beispiel bei engen Stellen, starken Gefällen oder Steigungen. Solche Stellen können durch dieses Schild gekennzeichnet werden. Es bedeutet: Das **Überholen** von mehrspurigen, aber auch von einspurigen Fahrzeugen, wie Fahrrädern oder Rollern, ist hier **nicht erlaubt**. 
3. Wo mit Radfahrenden oder zu Fuß Gehenden zu rechnen ist, dürfen **LKW und Busse** (Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen) innerorts beim **Rechtsabbiegen** nur noch mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren.
4. Im Bereich einer **Bushaltestelle** muss grundsätzlich vorsichtig an haltenden Bussen vorbeigefahren werden. An Schul- oder Linienbussen darf nicht vorbei gefahren werden, wenn sie mit eingeschaltetem Warnblinklicht eine Haltestelle anfahren.
5. Ein eigenes Schild kennzeichnet Radschnellwege: Im Zuge der Novelle wurde das Verkehrszeichen für **Radschnellwege** eingeführt. Es kennzeichnet den Beginn der Straße. Radschnellwege schaffen kurze und direkte Verbindungen zwischen Wohnorten, Arbeitsplätzen oder Freizeitbereichen und ermöglichen den Radfahrenden ein sicheres und komfortables Vorankommen. Solange kein Verbot ausgesprochen wird, ist auch das Befahren mit dem Pkw oder Motorrad erlaubt. Dabei heißt es aber: Auf die Radfahrenden aufpassen und die eigene Geschwindigkeit reduzieren! 
6. **Haifischzahnmarkierungen** auf Fahrbahnen können im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen zum Einsatz kommen. Sie weisen in diesem Fall auf vorfahrtberechtigten Radverkehr hin. Darüber hinaus zeigen sie, dass eine allgemeine Rechts-vor-links-Regelung an der Kreuzung besteht.
7. Wer mindestens 16 Jahre alt ist, darf andere Personen auf dem **Fahrrad** mitnehmen - vorausgesetzt, das Fahrrad ist zur **Personenbeförderung** gebaut und eingerichtet, z. B. spezielle Lastenräder.



8. Dieses Schild kennzeichnet eine **Fahrradzone**. Pkw und/oder Motorräder dürfen hier nur fahren, wenn das Schild einen entsprechenden Zusatz enthält. Auch dann dürfen sie den Radverkehr weder behindern noch gefährden. Wenn Auto- und Motorradfahrende überholen möchten, müssen sie warten, bis das gefahrlos möglich ist. Auch Drängeln ist tabu, denn für Radfahrende ist in der Fahrradzone oder Fahrradstraße das Nebeneinanderfahren ausdrücklich erlaubt.



9. Wo Radfahrende sich einen **Weg** mit Fußgängerinnen und Fußgängern **teilen**, ist Rücksichtnahme besonders wichtig. Radfahrende haben hier keinerlei Vorrang vor Fußgängerinnen und Fußgängern, müssen aber zumindest vorbeigelassen werden. Die Radfahrenden achten zudem darauf, dass niemand gefährdet wird - und passen bei unübersichtlichen Verkehrslagen die Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr an.



10. Die bestehende Grünpfeilregelung gilt seit der StVO-Novelle auch für Radfahrende, die aus einem Radfahrstreifen oder baulich angelegten Radweg heraus rechts abbiegen wollen, wenn diese in die Signalisierung einbezogen sind. Neu eingeführt wurde außerdem ein gesonderter **Grünpfeil: Er gilt nur für Radfahrende!**



11. Damit die Sicht zwischen Straße und Radweg verbessert und vor allem die Sicherheit von Radfahrenden erhöht wird, gilt ein **Parkverbot vor Kreuzungen und Einmündungen**. In einem Abstand von bis zu 8 Metern von dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten ist Parken verboten, wenn in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein straßenbegleitender Radweg vorhanden ist.

12. Auf Schutzstreifen für Radfahrende dürfen Autos weder halten noch parken - denn sonst besteht die Gefahr, dass Radfahrerinnen und Radfahrer ausweichen müssen und stürzen. Kurzgefasst: Es gilt ein **generelles Halteverbot auf Schutzstreifen!**

13. Auch auf **Geh- und Radwegen** dürfen Autos **weder halten, noch parken**. Denn auch hier hat der Schutz von Radfahrenden und Fußgängerinnen und Fußgänger Vorrang und sie sollen nicht auf die Straße ausweichen müssen.

14. Um **Parkplätze** speziell für **CarSharing-Fahrzeuge** zu kennzeichnen, wird das Car-Sharing-Schild als Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen „Parken“ verwendet. So können allgemeine Stellplätze im öffentlichen Raum ausgewiesen werden, auf denen jedes Car-Sharing-Fahrzeug abgestellt werden darf.



15. **Parkflächen und Ladezonen** können speziell für **Lastenfahrräder** freigehalten werden. Ein eigenes Schild weist diese Flächen aus.



16. **Elektroroller und Fahrräder** dürfen normalerweise auf dem **rechten Fahrbahnrand** abgestellt werden. Nachts ist das allerdings nur erlaubt, wenn eine Beleuchtung am Roller oder Fahrrad eingeschaltet ist. Auch auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen dürfen Räder und Elektroroller am rechten Gehwegrand abgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine Fußgängerinnen und Fußgänger behindert werden.

